



2. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB

Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

Begründung

(Satzung)

Stand: Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1	BEGRÜNDUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE NEUTREBBIN, OT NEUTREBBIN	3
2	AUSGANGSSITUATION	3
3	ZIEL UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNG	3
4	RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICHE	4
4.1	Klarstellungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB	4
4.2	Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB	4
5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
6	BEWERTUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	5
6.1	Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile	5
6.2	Naturräumliche Standortbewertung	6
6.3	Biotoptypen, Vegetation auf den Flächen	8
6.4	Fauna	9
6.5	Eingriffsfeststellung und -bewertung	9
6.6	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V)	12
6.7	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E)	12
7	IMMISSIONSSCHUTZ	15
8	DENKMALSCHUTZ	15
8.1	Bodendenkmale	15
8.2	Baudenkmale	15
9	KAMPFMITTEL	16
10	WASSERWIRTSCHAFT	16
11	ABFALLWIRTSCHAFT	16
12	NATURSCHUTZ	17
13	TRINKWASSERVER-, ABWASSERENTSORGUNG	17
14	RECHTSGRUNDLAGEN	17

1 Begründung der Satzung der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

Die Satzung dient der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neutrebbin nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB sowie Festlegung der Grenzen zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3.

2 Ausgangssituation

In der Gemeinde Neutrebbin liegt für den Ortsteil Neutrebbin eine 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom 01.02.2005 vor.

Durch die Gemeinde Neutrebbin wurde am 24.09.2020 beschlossen, für den Ortsteil Neutrebbin eine 2. Änderung der Klarstellungssatzung (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB) in Verbindung mit einer Ergänzungssatzung (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB) aufzustellen. Nach § 34, Abs. 4, Satz 2 BauGB besteht die Möglichkeit, diese Satzungen miteinander zu verbinden.

3 Ziel und Begründung der Planung

Ziel und Zweck der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neutrebbin ist es,

- die Grenzen des Innenbereichs für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB) und
- durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB).

Der Klarstellung des Innenbereichs für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB kommt eine deklaratorische Bedeutung zu.

Bei der Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB (Ergänzungsflächen) können nur solche Flächen einbezogen werden, die durch die angrenzende Bebauung geprägt sind. Diese angrenzende Bebauung muss für die einzubeziehenden Flächen den städtebaulichen Rahmen bilden.

Der Klarstellungsbereich bleibt im Wesentlichen gleich.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. Der Sportplatz (Flurstücke 132/2, 134 und 135 der Flur 2) wurde in den Klarstellungsbereich einbezogen.
2. Der Verlauf der Satzungsgrenze wurde im Bereich der Flurstücke 84 und 346 der Flur 2 in den Außenbereich ausgeweitet, um ein Seniorenheim zu errichten.
3. Der Bereich des ehemaligen Geflügelbetriebes (Entenschlächterei und Brätereier) war nie Bestandteil der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, da ein Bebauungsplanverfahren anhängig ist. Auf dem Areal befindet sich nur eine Federnverarbeitung.

Die Ergänzungsfläche E1 (Flurstücke 78 und 80 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Neutrebbin, war bereits Bestandteil der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Auf der Ergänzungsfläche E2 (Flurstücke 357 und 76/2 (beide jeweils teilweise) der Flur 1) sind Nebenanlagen geplant. Die Ergänzungsflächen E3 (Flurstücke 282, 468, 214/2, 215/2, 424, 243/4 und 470 (alle jeweils teilweise) der Flur 2) und E4 (Flurstück 244 (teilweise) der Flur 2) sollen Einfamilienhausvorhaben und Nebengebäuden als Arrondierung dienen.

Mit der Satzung sollen baurechtliche Voraussetzungen für eine ortsangepasste Eigenentwicklung geschaffen werden. Eigenentwicklung heißt diesbezüglich, dass bauwilligen Bürgern einerseits die Möglichkeit und die planungsrechtliche Sicherheit für Baumaßnahmen eröffnet

werden und – der vorhandenen städtebaulichen Struktur folgend – kleinräumige Erweiterungsmöglichkeiten zugelassen werden.

Der Ortsteil Neutrebbin ist durch eine Reihe von Angeboten sehr interessant. Ständige Nachfragen nach Bauland müssen derzeit abschlägig beantwortet werden, so dass insbesondere junge Familien sich nicht mehr im Ortsteil Neutrebbin ansiedeln können. Diesem Umstand will die Gemeinde durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen begegnen.

Des Weiteren ist geplant, auf den Flurstücken 84 und 346 der Flur 1 ein Seniorengemeinschaftshaus zu errichten. Dieses Vorhaben wurde der Gemeinsamen Landesplanung (GL) bereits mit Schreiben vom 25.09.2019 vorgestellt. Mit Schreiben vom 21.10.2019 teilte die GL diesbezüglich mit, dass der Einbeziehung der Ergänzungsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung besteht aus

- der Planzeichnung im Maßstab 1 : 2.000 und
- den textlichen Festsetzungen.

Ihr ist diese Begründung beigelegt.

4 Räumliche Geltungsbereiche

4.1 Klarstellungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB

Die Abgrenzung hat klarstellenden Charakter. Sie grenzt den bestehenden, im Zusammenhang bebauten Innenbereich zum Außenbereich ab. Die Abgrenzung erfolgte im Wesentlichen, entlang der in der rechtskräftigen Klarstellungssatzung für den Ortsteil Neutrebbin vorgegebenen Grenzen auf aktueller Kartengrundlage.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen des Klarstellungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

4.2 Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB

Die mit einer Kreuzschraffur dargestellten Flächen E1 bis E4 stellen, mit Ausnahme E2, unbebaute Flächen dar, welche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, planungsrechtlich als Innenbereich zu betrachten und damit grundsätzlich für eine Bebauung geeignet sind.

Bei den Flächen E1 bis E4 handelt es sich um im Verhältnis zum gesamten Ortsteil untergeordnete Flächen (E1 = 2.581 m², E2 = 5.528 m², E3 = 8.326 m², E4 = 3.269 m²), für die eine hinreichende Prägung durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs vorliegt (Spiegelung und Arrondierung). Die Flächen E1 und E2 sind durch die kommunalen Straßen Friedensplatz und Kiebitzwinkel und die Flächen E3 und E4 durch die Landesstraße L34 verkehrlich sowie die in und an der Straße anliegenden Medien erschlossen. Die Einbeziehung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Tiefe der Erweiterungsflächen nimmt jeweils die Tiefe der bislang rechtskräftigen Klarstellungssatzung ausgewiesenen Innenbereichsfläche auf und behalten diese nahezu bei.

5 Flächennutzungsplan / Übergeordnete Planungen

Die Gemeinde Neutrebbin hat einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Die Ergänzungsflächen sind dem Nachverdichtungspotenzial der Innenentwicklung gemäß Grundsatz G 5.1 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zuzurechnen, und die Einbeziehung dieser Flächen entspricht dem Ziel Z 5.5, Abs.1, des LEP HR, der eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Innenentwicklung von Orten, die keine Schwerpunkte sind, ermöglicht. In der Begründung des LEP HR wird dazu ausgeführt:

„Die Gemeinden oder die Gemeindeteile von Gemeinden im Berliner Umland, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 (Zentrale Orte im Wei-

teren Metropolenraum, Gestaltungsraum Siedlung) sind, können sich im Rahmen der Eigenentwicklung fortentwickeln, um den örtlichen Bedarf an Wohnsiedlungsflächen abzusichern. Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf der Gemeinden Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch die Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die gegebenenfalls erforderliche Anpassung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann.“

Im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (GSP), bestätigt durch die 03. Sitzung / 7. Amtszeit der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 23.11.2020 (Beschluss-Nr. 20/03/18) wird folgendes ausgeführt:

„Der Ortsteil Neutrebbin ist dem Ländlichen Gestaltungsraum zugehörig und verfügt über 9 Kriterien des LEP HR. Darüber hinaus verfügt der Ortsteil über 5 Stabilitätskriterien. Er erfüllt damit die notwendigen Voraussetzungen, um als GSP festgelegt zu werden.“

Die Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser durch rechtswirksame Gebietsänderung Teil einer Gemeinde geworden ist, die in Z 3.6 LEP HR als Mittel- oder Oberzentrum festgelegt ist.

Für GSP sind die Grundsätze des LEP HR anzuwenden.

G 2.2 In den GSP sollen insbesondere zur Stärkung und Stabilisierung des ländlichen Gestaltungsraumes die Einrichtungen der Grundversorgung gesichert und weiterentwickelt werden.

G 2.3 In den Grundfunktionalen Schwerpunkten soll eine bedarfsorientierte Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge an städtebaulich integrierten Standorten erfolgen, die über eine Anbindung an den ÖPNV und das Radwegenetz verfügen.

G 2.4 Die Verknüpfungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll im funktionalen Verkehrsnetz gesichert und entwickelt werden.

6 Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft

6.1 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Die Ergänzungsflächen befinden sich außerhalb nationaler oder europäischer Schutzgebiete. Die nächstgelegenen nationalen Schutzgebiete sind

- das Naturschutzgebiet (NSG) Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal, ca. 5 km westlich Neutrebbins,
- das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Naturpark Märkische Schweiz ca. 2,18 km südlich der Ergänzungsfläche E4 sowie
- der Naturpark Märkische Schweiz mit gleicher Entfernung, wie das LSG zu den Ergänzungsflächen.

Die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete sind

- das FFH-Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“, DE 3553-308, ca. 1,275 km westlich der Ergänzungsfläche E2 sowie
- das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Märkische Schweiz“, DE 3450-401, ca. 2,18 km südlich der Ergänzungsfläche E4.

Aufgrund der großen Entfernungen der Schutzgebiete ist mit der baurechtlichen Klarstellung des Innenbereiches keine Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Schutzgebiete verbunden.

6.2 Naturräumliche Standortbewertung

Die Ergänzungsflächen E1 und E2 befinden sich im Südwesten Neutrebbins und grenzen an die Straßen Friedensplatz und Kiebitzwinkel an. Die Fläche E1 ist 2.581 m² und die Fläche E2 5.528 m² groß. Im südwestlichen Siedlungsteil Grube befinden sich die Ergänzungsflächen E3 und E4. Die Fläche E3 umfasst sowohl östlich als auch westlich an die L34 grenzende Grundstücke sowie die Straße selber. Die Fläche ist 9.370 m² groß. Die etwas südlich davon gelegene Fläche E4 schließt sich westlich an die L34 an und ist 3.269 m² groß.

Naturraum

Neutrebbin befindet sich im Naturraum Odertal im Subtyp Letschin (Landschaftsprogramm Brandenburg).

Bodenverhältnisse

Nach der Bodenübersichtskarte Brandenburg (BÜK) herrschen im Siedlungsbereich Neutrebbins und damit im Bereich aller vier Ergänzungsflächen Braunaueböden mit stark schwankendem Grundwassereinfluss (Vega-Gleye) aus Auenlehm oder -schluff über Auensand bzw. pseudovergleyte Vega-Gleye (Typ aus der Klasse der Stauwasserböden) aus flachem Auenton über Auensand vor. Diese Böden besitzen eine mittlere Bodenfruchtbarkeit und unterliegen nur einem geringen oder keinem Grundwassereinfluss.

Im Bereich der Ergänzungsfläche E2 verläuft der Übergang zu Vega-Gley-Pseudogleyen, die sich aus Auenton über Auensand oder -lehmsand gebildet haben. Laut BÜK befinden sich die südwestlichen Teile der Fläche E2 auf solchen Böden. Bedingt durch den hohen Ton- bzw. Lehmanteil besitzen solche Böden eine hohe Bodenfruchtbarkeit und zugleich einen starken Stauwassereinfluss.

Der Boden auf der Ergänzungsfläche E1 ist größtenteils unversiegelt und wird als Gartenland genutzt. Kleinflächig finden sich im östlichen Teil Bepflanzungen (Schuppen, Gewächshaus).

Der Boden auf der Fläche E2 ist dagegen auf weiten Teilen anthropogen überprägt. Es finden sich versiegelte Flächen (Pausenhofbereiche der Schule, Blockheizkraftwerk) oder stark verdichtete (zum Teil mit Schotter/Bauschutt versetzte) Flächen, die als Zuwegung genutzt werden. Im westlichen Bereich wurde der Boden zur Herstellung eines Versickerungsbeckens abgegraben. Lediglich der als Zierrasen genutzte Teil der Ergänzungsfläche E2 (Flurstück 76/2) ist weitgehend unbeeinträchtigt.

Die seitlich an die L34 grenzenden Teile der Ergänzungsfläche E3 sowie in Gänze die Fläche E4 unterliegen einer ackerbaulichen Nutzung.

Wasser

Innerhalb der Ergänzungsflächen kommen keine dauerhaft wasserführenden Oberflächengewässer vor. Auf der Fläche E2 verläuft parallel zur westlichen Grundstücksgrenze eine ca. 15 m lange und etwa 5 m breite Bodensenke, die vermutlich als Versickerungsbecken dient. Zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme der Fläche im Dezember 2020 war das Becken ohne offenes Wasser. Eine Wasserführung ist vermutlich nur bei langanhaltenden Niederschlagsereignissen zu erwarten.

Das nächstgelegene Gewässer ist der Grubscher Graben, etwa 300 m westlich der Fläche E3. Er stellt einen Klärwerksablauf dar, der nach etwa 2,5 km Lauflänge in die Alte Oder mündet.

Ein weiteres Gewässer im Umfeld Neutrebbins ist der Wensegraben, etwa 800 m südöstlich der Fläche E3. Bei diesem Graben handelt es sich um ein künstliches Gewässer, das nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig ist (DE_RW_DEBB 6962476_1459). Der Graben ist 11,22 km lang und mündet in den Letschiner Hauptgraben.

Obwohl Neutrebbin im Oderbruch liegt, besteht für den Ort nur ein geringes Hochwasserrisiko. Überschwemmungen drohen nur bei einem Extremhochwasserereignis (HQ200).

Gemäß den Landesdaten im Rahmen der Berichtspflichten zur Wasserrahmen-Richtlinie aus 2015 wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht, der quantitative Zustand als gut bewertet.

Unter Auswertung der Landesdaten zum Grundwassermessstellennetz lässt sich der Grundwasserspiegel in Neutrebbin zwischen 4 m und 3 m ü. NHN, mit einem sehr geringen Gefälle nach Norden, annehmen. Die Geländehöhen betragen im Bereich der Flächen E1 und E2 etwa 5,0 bis 5,5 m ü. NHN, woraus sich ein geringer Grundwasserflurabstand von etwa 1,5 bis 2,0 Metern ergibt. Im Bereich der Flächen E3 und E4 liegen die Geländehöhen mit 5,5 bis 6,0 m ü. NHN etwas höher. Aufgrund der von Süd nach Nord abfallenden Höhenlage des Grundwasserspiegels ist auch hier von einem Grundwasserflurabstand von etwa 1,5 bis 2,0 Metern auszugehen.

Klima / Luft

Neutrebbin ist in die weiträumige offene Agrarlandschaft des Oderbruchs eingebettet. Die Freiflächen sind entsprechend Landschaftsprogramm Brandenburg von besonderer Bedeutung für die Durchlüftung eines Ortes. Diese Funktionsbedeutung kommt insbesondere den beiden Städten Wriezen und Bad Freienwalde zugute.

Belastungen für das Schutzgut können sich in erster Linie aus Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft ergeben (Güllebringung, Tierhaltung). Diese Belastungen sind jedoch zeitlich begrenzt und im Landschaftsraum als typisch anzusehen. Die nächst gelegenen Tierhaltungsanlagen befinden sich ca. 975 m westlich der Flächen E1 und E2.

Landschaftsbild

Innerhalb des Naturraumes Odertal befindet sich Neutrebbin im Subtyp Letschin. Das vorhandene Potential des Landschaftsbildes ist nach Landschaftsprogramm Brandenburg zu verbessern. Dazu gehört insbesondere die Sicherung und Entwicklung von Fließgewässern im Zusammenhang mit ihrer typischen Umgebung, das Erreichen einer kleinteiligeren Flächengliederung sowie die stärkere Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen.

Bei der konkreten Betrachtung der Ortschaft Neutrebbin und der Ergänzungsflächen fällt die Begrünung des Ortsrandes durch Gärten und zum Teil durch Gehölzgruppen auf. Damit erfolgt der Übergang vom Siedlungsbereich in die offene Agrarlandschaft fließend. Die großzügige Ausstattung der Wohngrundstücke mit Gärten findet sich auch innerhalb der Ortschaft. Besonders auffällig ist dies zwischen der Karl-Marx-Straße im Süden und der Hauptstraße im Norden im Siedlungsmittelpunkt des Ortes.

Die Fläche E1 befindet sich im südwestlichen Siedlungsteil und wird von der Straße Friedensplatz im Süden erschlossen. Die Fläche stellt sich als typischer Ziergarten für die angeschlossenen Wohngrundstücke dar. Im Norden, Osten und Süden ist die Fläche in den Siedlungsteil eingebunden, im Westen schließt sich Ackerland an.

Eine ähnliche Situation findet sich auf der Fläche E2. Dieses Grundstück wird bis auf die westliche Seite von Wohngrundstücken umrahmt. Im Westen schließt sich Acker an. Die Fläche selber ist im Wesentlichen der Pausenhof des Schulzentrums „Am Friedensplatz“. Nördliche Teile der Ergänzungsfläche dienen als Zufahrt sowie als Ziergarten. Im äußersten Südwesten der Fläche befindet sich ein Blockheizkraftwerk für Biogas. Auf dem Schulhof stehen mehrere Fichtengruppen, entlang des Versickerungsbeckens Ahorne. Die Gartenfläche ist von geschnittenen Laubhecken (Linden und Ahorn) umgeben.

Bei den Flächen E3 und E4 handelt es sich um bislang landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nördlich und südlich von Wohngrundstücken eingefasst werden. Mittig der Fläche E3

verläuft die asphaltierte L34. Straßenbegleitgehölze finden sich nur entlang der östlichen Straßenseite in der Fläche E3.

6.3 *Biotoptypen, Vegetation auf den Flächen*

Die Kartierungen nach der Brandenburger Biotopkartieranleitung erfolgten am 17.12.2020 und ergaben folgende Biotope und Flächenanteile.

Fläche E1 (2.581 m²)

Biotoptyp	Flächengröße
10111 Gärten	2.581 m ²

Die Ergänzungsfläche E1 ist vollständig von Gärten eingenommen. Neben Zierrasen finden sich verschiedene Laub- und Nadelbäume (Obstbäume, Ahorn, Fichte).

Fläche E2 (5.528 m²)

Biotoptyp	Flächengröße
10111 Gärten	743 m ²
12331 Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünflächenanteil	2.134 m ²
12332 Gemeinbedarfsfläche mit geringem Grünflächenanteil	1.915 m ²
12520 Kraftwerke	247 m ²
12652 Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung	489 m ²

Die Ergänzungsfläche E2 vereint unterschiedlichste Biotoptypen. Etwa die Hälfte der Fläche weist einen geringen Vegetationsanteil auf, was auf die Versiegelung und Nutzung als Schulhof bzw. Blockheizkraftwerk zurückzuführen ist. Eine Teilfläche wird als Zufahrt genutzt und weist ebenfalls deutliche Überformungen des Bodens und ein Fehlen von Vegetation auf. Die andere Hälfte wird dagegen von Vegetationsflächen bestanden, wobei diese eine starke gärtnerische Prägung und zahlreiche naturferne (Scherrasen, Schnitthecken) oder florenfremde Elemente (Fichten) aufweisen.

Fläche E3 (8.882 m²)

Biotoptyp	Flächengröße
05113 ruderaler Wiesen	556 m ²
071422 Baumreihe, lückig, heimische Baumarten	Nebenbiotop
09130 intensiv genutzte Äcker	8.326 m ²

Intensiväcker nehmen den überwiegenden Teil der Ergänzungsfläche ein. Mittig verläuft die asphaltierte L34, die beidseitig von schmalen Streifen ruderaler Wiesen gesäumt wird. Auf der östlichen ruderalen Wiese stehen, als Nebenbiotop erfasst, alte Laubbäume (Eiche, Linde, Ahorn), die eine lückige Baumreihe bilden. Der Baumbestand setzt sich in südlicher Richtung nur sehr sporadisch fort, so dass eine Wirkung als wichtiges Landschaftsbildelement nicht eintritt.

Fläche E4 (3.269 m²)

Biotoptyp	Flächengröße
09130 intensiv genutzte Äcker	3.269 m ²

Der einzige Biotoptyp, der auf der Ergänzungsfläche E4 kartiert werden konnte, ist Intensivacker. Entsprechend dieser Nutzung fehlen Landschafts- und Strukturelemente auf dieser Fläche vollständig.

6.4 Fauna

Die Bedeutung der Ergänzungsflächen für wildlebende Tiere ist stark eingeschränkt. Wesentliche Ursache hierfür ist die anthropogene Überprägung der Flächen, die Lage im Siedlungsraum und das damit einhergehende Fehlen wichtiger Lebensraumstrukturen. Als Lebensraum für dem besonderen Schutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegenden Arten können diese Flächen weitgehend ausgeschlossen werden. Besonders und streng geschützte Tierarten sind regelmäßig auf besondere ökologische Strukturen oder Lebensraumrequisiten angewiesen, die auf den untersuchten Flächen nicht vorkommen. Eine Ausnahme können im vorliegenden Fall Vögel und Fledermäuse darstellen, die regelmäßig auch Siedlungsstrukturen und Gehölze im Siedlungsbereich nutzen. Infrage kommen hierbei vor allem Altbäume mit Höhlen- und Spaltenstrukturen. Diese können am Baumbestand auf den Flächen E1, E2 und E3 vorkommen. Grundsätzlich denkbar ist auch das Vorkommen streng geschützter Käferarten, wie dem Eremiten (*Osmoderma eremita*) oder dem Heldbock (*Cerambyx cerdo*), die auf mulmreiche Altbäume angewiesen sind. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen dieser beiden Käferarten liegen jedoch nicht vor.

Im Übrigen ist lediglich das Vorkommen weit verbreiteter Arten der Kulturlandschaft, wie Wildschwein, Reh, Dachs, Fuchs oder Igel, zu erwarten.

6.5 Eingriffsfeststellung und -bewertung

Nach § 34 Abs. 5, Satz 4 BauGB sind für die Ergänzungsflächen die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 2 und 3 BauGB und die Vorschriften des § 9 Abs. 1a BauGB über die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft anzuwenden.

Hiernach ist in der Satzung über notwendige Maßnahmen und Festsetzungen zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Der mit der Einbeziehung dieser Ergänzungsflächen vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie in seinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu bewerten. Vor diesem Hintergrund wird aus naturschutzrechtlicher Sicht beurteilt,

- inwieweit mit dem Eingriff verbundene Beeinträchtigungen zu unterlassen sind,
- mit welchen Maßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden (Minderungsmaßnahmen) bzw.
- wie unvermeidbare Beeinträchtigungen zu beseitigen oder durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren sind. Hierfür werden entsprechende textliche Festsetzungen in die Satzung aufgenommen.

Nachfolgend werden schutzgutbezogen die Eingriffe beschrieben. Die Bewertung erfolgt durch die drei Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ entsprechend der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit des Eingriffs.

Schutzgut Boden

- Neuversiegelung von Boden durch Überbauung
- Teilversiegelung und Verdichtung für Verkehrsflächen (Zufahrten, Zuwegungen)
- Bodenabgrabungen, Bodenaufschüttungen im Rahmen von Bautätigkeiten

Eingriffsbewertung:

Fläche E1	mittel-hoch	(Eingriffsschwere abhängig vom konkreten Versiegelungsgrad/Maß der Überbauung)
Fläche E2	mittel	(Eingriffsschwere abhängig vom konkreten Versiegelungsgrad/Maß der Überbauung, teilweise bereits hoher Versiegelungsgrad)
Fläche E3	hoch	(keine wesentliche Vorbelastung vorhanden, Eingriffsschwere abhängig vom konkreten Versiegelungsgrad/Maß der Überbauung)
Fläche E4	hoch	(keine wesentliche Vorbelastung vorhanden, Eingriffsschwere abhängig vom konkreten Versiegelungsgrad/Maß der Überbauung)

Schutzgut Grundwasser

- Reduzierung der Versickerungsfähigkeit durch Überbauung, Verdichtung oder Teilversiegelung
- Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser während der Bautätigkeit

Eingriffsbewertung:

Fläche E1	mittel	(Versickerungsfähigkeit bereits natürlicherweise eingeschränkt, aber geringer Flurabstand)
Fläche E2	mittel	(Versickerungsfähigkeit bereits natürlicherweise eingeschränkt, aber geringer Flurabstand)
Fläche E3	mittel	(Versickerungsfähigkeit bereits natürlicherweise eingeschränkt, aber geringer Flurabstand)
Fläche E4	mittel	(Versickerungsfähigkeit bereits natürlicherweise eingeschränkt, aber geringer Flurabstand)

Schutzgut Oberflächengewässer

Eingriffsbewertung: keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Schutzgut Klima / Luft

- Reduzierung der Durchlüftung durch den Bau von Gebäuden
- Veränderung des Mikroklimas durch Versiegelung

Eingriffsbewertung:

Fläche E1	gering	(weiterhin weiträumig gute Durchlüftungsmöglichkeiten, aufgrund vorhandener Bebauung keine wesentliche Veränderung)
-----------	--------	---

Fläche E2	gering	(weiterhin weiträumig gute Durchlüftungsmöglichkeiten, aufgrund vorhandener Bebauung keine wesentliche Veränderung)
Fläche E3	gering-mittel	(weiterhin weiträumig gute Durchlüftungsmöglichkeiten)
Fläche E4	gering-mittel	(weiterhin weiträumig gute Durchlüftungsmöglichkeiten)

Schutzgut Landschaftsbild

Fläche E1	gering	(gute Einbindungsmöglichkeiten in das vorhandene Siedlungsbild)
Fläche E2	gering	(gute Einbindungsmöglichkeiten in das vorhandene Siedlungsbild)
Fläche E3	gering-mittel	(gute Einbindungsmöglichkeiten in das vorhandene Siedlungsbild, aber Wirkungsverstärkung durch Lückenschließung)
Fläche E4	gering-mittel	(gute Einbindungsmöglichkeiten in das vorhandene Siedlungsbild, aber Wirkungsverstärkung durch Lückenschließung)

Schutzgut Vegetation/Biotope

- Anlagebedingter Verlust von Boden und Vegetation als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Überbauung und Versiegelung
- Anlagebedingter Verlust von Gehölzen

Eingriffsbewertung:

Fläche E1	gering-mittel	(Eingriffswirkung abhängig vom Grad der Gehölzbe-seitigung)
Fläche E2	gering-mittel	(Eingriffswirkung abhängig vom Grad der Gehölzbe-seitigung)
Fläche E3	gering-mittel	(Eingriffswirkung abhängig vom Grad der Gehölzbe-seitigung)
Fläche E4	gering	

Schutzgut Fauna

- Verlust potentieller Niststätten für Frei- und Höhlenbrüter
- Vorübergehende Störwirkungen durch Bautätigkeit auf wildlebende Tiere

Eingriffsbewertung:

Fläche E1	gering-mittel	(Störwirkungen aufgrund vorhandener Siedlungsprä-gung sehr gering, Beeinträchtigungen abhängig vom Grad der Gehölzbe-seitigung und dem Verlust des Höhlenangebotes)
Fläche E2	gering-mittel	(Störwirkungen aufgrund vorhandener Siedlungsprä-gung sehr gering, Beeinträchtigungen abhängig vom Grad der Gehölzbe-seitigung und dem Verlust des Höhlenangebotes)

Fläche E3	gering-mittel	(Störwirkungen aufgrund eingeschränkter Lebensraumeignung gering, Beeinträchtigungen abhängig vom Grad der Gehölzbeseitigung und dem Verlust des Höhlenangebotes)
Fläche E4	gering	(Störwirkungen aufgrund eingeschränkter Lebensraumeignung sehr gering, keine Gehölze betroffen)

6.6 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V)

Die Festsetzungen der folgenden Maßnahmen sollen gewährleisten, dass bereits ab Baubeginn die Auswirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter minimiert werden. Im Mittelpunkt stehen die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild, Vegetation und Fauna.

- V1 Die Versiegelung von Boden ist zu minimieren. Die Befestigung von Zufahrten, Verkehrs- und Stellplätzen soll vorzugsweise mit teildurchlässigen Befestigungsarten (Ökopflaster, Rasengitterplatten, Kieswege o. ä.) hergestellt werden. Bei Verwendung teildurchlässiger Befestigungsarten reduziert sich der Entsiegelungsbedarf (siehe A/E1 und A/E2) um die Hälfte.
- V2 Niederschlagswasser ist von versiegelten Flächen abzuleiten und einer freien Versickerung zuzuführen.
- V3 Erhalt und Schutz von Bäumen durch gehölzerhaltende Planung der Bebauung und Beachtung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Baubedingte Beeinträchtigungen des Stammes und der Wurzeln sind zu vermeiden. Die Wurzelbereiche der Bäume dürfen nicht durch Maschinen und/oder Materiallagerung verdichtet werden.
- V4 Die Beseitigung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.
- V5 Bei der Beseitigung von Gehölzen, insbesondere Bäumen mit Höhlungen, sind diese auch außerhalb der Vegetationsperiode auf die Besiedelung durch Tiere zu untersuchen.
- V6 Eingrünung des Außenrandes des Geltungsbereiches der Ergänzungsflächen E1 bis E4 (auch durch Gärten möglich) zur Erhaltung des Landschaftsbildes.

6.7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind, soweit sie nicht vermieden werden können, auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Auszugleichen ist die Überbauung und Versiegelung von Boden sowie die Beseitigung von Gehölzen.

A/E 1 Die Versiegelungsfläche ist 1 : 1 durch Entsiegelung befestigter Flächen bzw. Fundamente an anderer Stelle auszugleichen. Teilversiegelungen (z. B. bei Verwendung wasserdurchlässiger Betonsteine und Ökopflaster o.ä.) sind im Verhältnis 1 : 0,5 und dauerhafte Abgrabungen bzw. Überschüttungen im Verhältnis 1 : 0,25 durch Entsiegelung an anderer Stelle auszugleichen.

A/E 2 Ist eine Entsiegelung nicht möglich, ist die Überbauungs- und Versiegelungsfläche durch Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück oder außerhalb des Grundstücks in Abstimmung mit der Gemeinde auszugleichen.

Je 30 m² Überbauungs- und Versiegelungsfläche / je 120 m² dauerhafte Abgrabung bzw. Überschüttung sind zu pflanzen:

-
- 1 heimischer Laubbaum (Arten siehe Pflanzenliste, Hochstamm StU 12-14 cm mit Ballen) oder
 - 2 Obstbäume (Halbstamm oder Hochstamm) oder
 - 30 heimische Sträucher (gemäß Pflanzenliste).

Ein Ausgleich über eine Pflanzung ist grundsätzlich nur mit heimischen Laub- und Obstbäumen sowie heimischen Laubsträuchern möglich. Die Pflanzung von Nadelbäumen und sonstigen nichtheimischen Koniferen, wie Scheinzypressen (*Chamaecyparis*), Bastardzypressen und Lebensbäumen (*Thuja*), wird als Ausgleich nicht angerechnet.

- A/E 3 Fällungen von Bäumen mit einem Stammumfang (StU) ab 60 cm in 130 cm Höhe sind durch die Pflanzung von Obstbäumen oder heimischen Laubbäumen auszugleichen. Für die ersten 60 cm StU in 130 cm Höhe sind zwei Ersatzbäume zu pflanzen, darüber pro angefangene 15 cm je ein Baum. Als Pflanzqualität ist Ballenware, 2 x verpflanzt, mindestens StU 10-12 cm, zu verwenden.

Die Beseitigung des Feldgehölzes (oder Teilen davon) ist im Verhältnis 1 : 3,0 durch flächige Gehölzpflanzungen (mindestens 3-reihig oder 5 m Breite) auf dem Grundstück oder außerhalb des Grundstücks in Abstimmung mit der Gemeinde auszugleichen. Es gelten die Arten der Pflanzenliste der Maßnahme A/E 2.

- A/E 4 Bei Beseitigung von Bäumen mit Höhlungen sind je Baum zwei Nistkästen auf dem Grundstück aufzuhängen. Bei Nachweis der Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse sind je Baum ein Nistkasten und zwei Fledermaushöhlen auf dem Grundstück aufzuhängen.

Pflanzenlisten

Auf den Grundstücken sind u. a. Obstbäume zur Pflanzung vorzusehen. Es erfolgt keine Arten- und Sorteneinschränkung. Nach der Pflanzung ist mind. in den ersten 3 Jahren für eine gute Pflege des Bodens (Mulchen) und zusätzliche Bewässerung zu sorgen.

Pflanzenliste für heimische, standortgerechte Laubbäume

- *Acer campestre* – Feldhahorn
- *Acer platanoides* – Spitzahorn
- *Acer pseudoplatanus* – Bergahorn
- *Betula pendula* – Birke
- *Crataegus monogyna* – Eingrifflicher Weißdorn
- *Crataegus laevigata* – Zweigrifflicher Weißdorn
- *Quercus petraea* – Traubeneiche
- *Quercus robur* – Stieleiche
- *Sorbus aucuparia* – Eberesche
- *Tilia cordata* – Winterlinde
- *Tilia platyphyllos* – Sommerlinde
- *Ulmus laevis* – Flatterulme
- *Ulmus minor* – Feldulme
- *Platanus acerifolia* – Ahornblättrige Platane

Pflanzenliste für heimische, standortgerechte Obstbäume

Empfehlenswerte alte Apfelsorten:

- Alkmene
- Berlepsch
- Berner Rosenapfel
- Brettacher
- Champagner Renette
- Danziger Kant
- Elstar
- Fromms Goldrenette
- Gewürzluken
- Gloster
- Goldparmäne
- Gravensteiner
- Jakob Fischer
- Jakob Lebel
- Jonathan
- Kaiser Wilhelm
- Klarapfel
- Lanes Prinz Albert
- Landsberger Renette
- Maunzenapfel
- Melrose
- Oldenburg
- Ontario
- Rheinischer Bohnapfel
- Roter Boskoop
- Roter Eiserapfel
- Schöner von Herrenhut
- Schöner von Nordhausen
- Schweizer Glockenapfel

Empfehlenswerte alte Zwetschgen-Sorten;

- Bühler Frühzwetschge
- Czar und Czarpflaume
- Hauszwetschge
- Schönberger Zwetschge
- Wangenheimer Zwetschge

Empfehlenswerte alte Birnen-Sorten;

- Alexander Lucas
- Bosc's Flaschenbirne
- Clapps Liebling
- Conference
- Gellerts Butterbirne
- Gute Graue
- Gute Luise
- Köstliche von Charneu
- Philippsbirne
- Vereinsdechantsbirne
- Williams Christ

Pflanzenliste für heimische standortgerechte Sträucher

- *Cornus sanguinea* – Blutroter Hartriegel
- *Corylus avellana* – Haselnuss
- *Crataegus monogyna* – Eingrifflicher Weißdorn
- *Crataegus laevigata* – Zweigriffliger Weißdorn
- *Euonymus europaeus* – Pfaffenhütchen
- *Frangula alnus* – Faulbaum
- *Prunus spinosa* – Schlehe
- *Rosa canina* – Hundsrose
- *Rosa corymbifera* – Heckenrose
- *Rosa rubiginosa* – Weinrose
- *Rosa elliptica* – Keilblättrige Rose
- *Rosa tomentosa* – Filzrose
- *Sambucus nigra* – Holunder
- *Viburnum opulus* – Gemeinder Schneeball

7 Immissionsschutz

Die Erweiterungsflächen E1 und E2 befinden sich in einer Entfernung von ca. 975 m zu einem Standort einer Biogasanlage sowie einer Tierproduktion. Auf der Fläche E2 befindet sich ein BHKW. Die Darlegung der Verträglichkeit des BHKW ist durch Einholung und Einsicht in die BImSch-Genehmigung des BHKW zu überprüfen.

Die Bestandsanalyse ergab, dass durch die Erweiterungsflächen E3 eine an emittierende (Vorgang der Umweltverschmutzung z.B. Lärm, Gerüche, Stäube) Nutzung heranrückende Bebauung entsteht (Lt. Gewerbeanmeldung handelt es sich dabei um eine Federverarbeitung).

Die Situation im Bestand steht den Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Beeinträchtigungen der Erweiterungsflächen nicht entgegen.

8 Denkmalschutz

8.1 Bodendenkmale

Nahezu der gesamte Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt im Bereich eines Bodendenkmals (Burgwall slawisches Mittelalter BDNr.: 60416), und damit greifen die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

8.2 Baudenkmale

Diese wurden aus dem BLDAM-Geoportal und der Denkmalliste des Landkreises Märkisch-Oderland nachrichtlich übernommen.

Einzeldenkmale:

Bezeichnung	Adresse	ID-Nummer
Historischer Dorfkern Neutrebbin		09180598
Dorfkirche		09180599
Grabstätte der Eheleute Reinhold und Elise Lauersdorf auf dem Kirchhof Neutrebbin		09180912
Postamt mit Hofgebäude	Bahnhofstraße 5	09180916
Friedrichdenkmal	Friedensplatz	09180968
Hofanlage mit Wohnhaus, Stallgebäude, Waschküche	Friedensplatz 5	09180971

und Laden		
Wriezener Straße Kriegerdenkmal	Hauptstraße	09180967
Wriezener Straße Kriegerdenkmal Hofanlage mit Wohnhaus, drei Stall- bzw. Wirtschaftsgebäuden	Hauptstraße 47, 49a	09180970
Hofanlage mit Wohnhaus, Stallgebäude und Scheune	Hauptstraße 100	09180969
Wohnhaus	Karl-Marx-Straße 12	09181383
Spritzenhaus mit Handspritze, Pferdespritze und Mannschaftswagen	Karl-Marx-Straße 40	09180966

Im Rahmen von Bauvorhaben, die der Baugenehmigungspflicht gemäß BauGB unterliegen, sind die Denkmalbehörden gemäß § 20 BbgDschG zu beteiligen. Sollten die geplanten Baumaßnahmen nicht baugenehmigungspflichtig gemäß BauGB sein, ist gemäß § 9 BbgDschG eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landeskreises MOL zu beantragen. Grundsätzlich wird empfohlen, Baumaßnahmen in den o. g. Bereichen rechtzeitig mit den Denkmalbehörden (vor Antragstellung) abzustimmen.

9 Kampfmittel

Gemäß Karte der Kampfmittelverdachtsflächen des Landkreises Märkisch-Oderland (Stand 2010) des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen.

10 Wasserwirtschaft

Im definierten Innenbereich der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin, werden keine stationären Einrichtungen der Grundwasserhydrologie des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unterhalten.

Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ 200), dieser Aspekt ist bei geplanten Bepflanzungen zu berücksichtigen.

Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gem. § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Das bedeutet, dass mit der Ausweisung und Angrenzung von Planflächen diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen.

11 Abfallwirtschaft

Generell ist im Satzungsbereich zu beachten, dass nach §§ 29, Abs. 3, und 31, Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 in der derzeit geltenden Fassung, festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie auf den Flächen abgelagerte Abfälle der UAWB/UB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend aufzuzeigen sind.

12 Naturschutz

Es werden keine naturschutzfachlichen oder naturschutzrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

13 Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung

Die Ortslage des Ortsteils Neutrebbin wird über ein zentrales Leitungsnetz mit Trinkwasser versorgt. Es besteht keine zentrale Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers. Vorgesehene Bauvorhaben sind beim Ver- und Entsorger, dem Wasserverband Märkische Schweiz (WAMS) separat zu beantragen.

14 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2017 (BGBl. I S. 3786)), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

vom 22. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

in der aktuellen Fassung

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg

(LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35)